

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

**Stellungnahme zum
Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz
zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation
für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschrif-
ten über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen
und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts**

Bundesrats-Drs. 157/10

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Zentrale Kreditausschuss begrüßt die Einführung eines gesetzlichen Musters für eine Widerrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge ausdrücklich. Die bei der Formulierung zu beachtenden gesetzlichen Regelungen sind derart kompliziert, dass es selbst spezialisierten Juristen kaum möglich ist, rechtssichere Informationstexte zu formulieren. Die ordnungsgemäße Information des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht ist aber Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist. Ein Muster mit Gesetzlichkeitsfiktion ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens eine sehr sinnvolle Unterstützung.

Gleichwohl ist anzumerken, dass auch die korrekte Verwendung des Musters, das inhaltlich an vielen Stellen an die konkreten Umstände des Einzelfalls anzupassen ist, sehr schwierig sein kann. Auf Grund der Vielzahl der Gestaltungsmöglichkeiten sind Anwendungsfehler, die jeweils ein zeitlich unbefristetes Widerrufsrecht nach sich ziehen, vorprogrammiert. Im Geltungsbereich der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie ist dies durch die europäischen Regelungen vorgegeben, so dass die Gestaltungsspielräume des deutschen Gesetzgebers sehr eingeschränkt sind. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Zentralen Kreditausschusses zu wünschen, dass mittelfristig auf europäischer Ebene ein verständliches und zugleich handhabbares Muster erstellt wird.

Bis dahin sollte die Widerrufsinformation zumindest bei Verbraucherdarlehensverträgen, die nicht vom Geltungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie erfasst sind, so einfach wie möglich gestaltet werden. Dies gilt namentlich für grundpfandrechtlich gesicherte Darlehensverträge, auf die der deutsche Gesetzgeber u. a. die Vorschriften über das Widerrufsrecht in „überschießender Richtlinienumsetzung“ erstreckt hat.

II. Anmerkungen im Einzelnen

1. Herausnahme grundpfandrechtlich gesicherter Darlehen aus dem Geltungsbereich des § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BGB-neu

§ 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BGB sieht vor, dass die Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB erhält (Art. 1 Nr. 6 Regierungsentwurf). In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, bei der Änderung von § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB handle es sich um eine (bloße) Präzisierung zum Beginn der Widerrufsfrist. Dem möchten wir ausdrücklich widersprechen, da der vorgeschlagene § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BGB zu einer drastischen Verschärfung der Rechtslage führen würde. Gleiches gilt für § 495 Abs. 2 Satz 2 BGB-neu, soweit er die Anwendbarkeit von § 355 Abs. 4 BGB (sechsmonatige Höchstfrist zur Begrenzung des Widerrufsrechts) auf das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen ausschließt.

Die entsprechenden Regelungen hätten zur Folge, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, wenn im Darlehensvertrag eine einzige der gesetzlichen Pflichtangaben fehlt. Angesichts des Umfangs der vertraglichen Informationspflichten und der Unübersichtlichkeit der diesbezüglichen Regelungen erscheint diese Rechtsfolge von vornherein unverhältnismäßig.

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, durch Art. 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchst. b der Verbraucherkreditrichtlinie sei europarechtlich vorgegeben, dass die Widerrufsfrist nicht vor Erteilung der Pflichtangaben nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie zu laufen beginne. Dieses Argument rechtfertigt jedoch keinesfalls die vorgesehene Erstreckung einer entsprechenden Umsetzungsnorm auf von der Richtlinie nicht erfasste grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen. Bei diesen Verträgen würden sich die vorgeschlagenen Regelungen zum Beginn der Widerrufsfrist zudem besonders drastisch auswirken, da diese Darlehen nur unter den engen Voraussetzungen des § 490 Abs. 2 BGB ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt werden können. Gegebenenfalls muss der Darlehensnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen Schaden ersetzen (§ 490 Abs. 2 Satz 3 BGB). Gerade bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen können Darlehensnehmer daher ein rein wirtschaftliches Interesse daran haben, den Vertrag noch nach Jahren zu widerrufen, z. B. weil das Zinsniveau seit Vertragsschluss massiv gesunken ist. Durch die Erstreckung von § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BGB auch auf grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen wäre ein Anreiz geschaffen, nach formalen Fehlern in Darlehensverträgen zu suchen und diese zum Anlass zu nehmen, sich von – aus ganz anderen Gründen nicht mehr gewünschten – Darlehensverträgen zu lösen, ohne zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet zu sein. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Folgen, die letztlich zu einer generellen Verteuerung entsprechender Darlehen führen würden.

Der Zentrale Kreditausschuss spricht sich aus diesem Grunde nachdrücklich dafür aus, grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen vom Geltungsbereich des neu eingeführten § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BGB auszuklammern und es insoweit auch bei der Anwendbarkeit von § 355 Abs. 4 BGB zu belassen; auf die vorgeschlagene „überschießende Richtlinienumsetzung“ sollte verzichtet werden.

2. Korrektur des Klammerzusatzes in Satz 2 des Musters für eine Widerrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge

Satz 2 der Widerrufsinformation enthält einen Klammerzusatz, in dem bestimmte Pflichtangaben beispielhaft aufgezählt sind: „(z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angabe zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für den Darlehensgeber zuständigen Aufsichtsbehörde)“.

Ausweislich Seite 42 der Gesetzesbegründung handelt es sich bei den aufgezählten Angaben um Inhalte, welche „stets“ relevant seien. Diese Aussage ist jedoch lediglich im Hinblick auf den effektiven Jahreszins zutreffend. Die anderen beiden Angaben sind bei Immobiliendarle-

hen nach Art. 247 § 9 EGBGB gerade keine Pflichtangaben. Die so gestaltete Widerrufsinformation würde dem Kunden einen falschen Eindruck vermitteln, welche Inhalte zu den Pflichtangaben gehören. Wir regen daher dringend an, den Klammerzusatz entsprechend zu korrigieren.

3. Keine Festlegung, ob ein finanziert Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts vorliegt

In dem als Anhang zu Art. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Muster ist vorgesehen, dass der Darlehensgeber sich festlegen muss, ob im konkreten Fall ein verbundener Vertrag i. S. von § 358 BGB vorliegt oder nicht. Insoweit unterscheidet sich das Muster von demjenigen in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV, wo ein Hinweis zu finanzierten Geschäften stets in den Belehrungstext aufgenommen werden konnte, eine verbindliche Festlegung durch den Darlehensgeber, ob die Voraussetzungen des § 358 Abs. 3 BGB erfüllt sind, also nicht erforderlich ist. Die Belehrungsmuster in Anlagen 1 und 2 zu Art. 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB folgen dem Beispiel der BGB-InfoV.

Dem abstrakten Hinweis liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Darlehensgeber nicht immer mit Sicherheit feststellen kann, ob die Voraussetzungen des § 358 Abs. 3 BGB erfüllt sind oder nicht. Gerade zu dem im Jahre 2002 neu in das BGB aufgenommenen § 358 Abs. 3 Satz 3 BGB (wirtschaftliche Einheit bei finanziertem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts) liegen praktisch noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor. Wohl aus diesem Grund ist der Darlehensgeber bei Immobiliendarlehensverträgen – anders als bei sonstigen Verbraucherdarlehen – nicht verpflichtet, in der vorvertraglichen Information und im Vertrag selbst Angaben zum verbundenen Vertrag zu machen (vgl. Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB, wonach die Angaben nach Art. 247 § 12 EGBGB bei Immobiliendarlehensverträgen nicht erforderlich sind). Müsste sich der Darlehensgeber nun aber im Rahmen der Widerrufsinformation festlegen, ob ein verbundener Vertrag vorliegt, liefe die in Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB normierte Ausnahmeregelung weitgehend leer.

Würde der Darlehensgeber i. R. des vorgeschlagenen Musters eine unzutreffende Entscheidung treffen, hätte dies weitreichende Folgen: Unterbliebe der Hinweis zum finanzierten Geschäft fälschlicherweise, könnte sich der Darlehensnehmer auf den Standpunkt stellen, die Widerrufsbelehrung sei nicht ordnungsgemäß, mit der Folge eines unbefristeten Widerrufsrechts. Würde fälschlicherweise über einen verbundenen Vertrag belehrt, so müsste sich der Darlehensgeber im Zweifel so behandeln lassen, als seien die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Andernfalls wäre die Belehrung wiederum nicht ordnungsgemäß mit den oben genannten Auswirkungen.

Um eine derart einseitige Belastung der Darlehensgeber mit Unklarheiten der gegenwärtigen Rechtslage auch für die Zukunft zu vermeiden, sollte die in Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 EGBGB enthaltene Wertung des Gesetzgebers auch auf das vorliegende Muster übertragen

werden und auch hier eine Festlegung nicht verlangt werden. Dies ist jedenfalls bei Immobiliendarlehensverträgen i. S. von § 503 BGB und bei Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die nicht vom Geltungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie erfasst sind, europarechtlich zulässig. Zumindest für diese Fälle sollten die Gestaltungshinweise unter Ziffer 3 und Ziffer 7, soweit sie verbundene Verträge betreffen, durch einen Gestaltungshinweis nach dem Vorbild von Ziffer 10 im Muster für die Widerrufsbelehrung in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV ersetzt werden.

4. Widerrufsbelehrung für Kreditverträge im Fernabsatz

Werden (Verbraucher-)Darlehensverträge im Fernabsatz abgeschlossen, für die als Präsenzgeschäfte ein Widerrufsrecht nicht besteht (z. B. Dispositionskredite, Förderkredite), lebt das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht auf. In diesen Fällen kann auf das Muster in Anlage 1 zu Art. 246 EGBGB-neu zurückgegriffen werden. Der Gestaltungshinweis 11 ist jedoch auf finanzierte Geschäfte, nicht auf Darlehensverträge zugeschnitten. Dieser Konstellation kommt aber in der Praxis durchaus Relevanz zu. Bei Förderkrediten käme als verbundenes Geschäft oder als angegebenes Geschäft ein Sanierungsgeschäft in Betracht.

In das vorhandene Muster (Anlage 1 zu Art. 246 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB-neu) sollte daher ein zusätzlicher, für Darlehensverträge konzipierter Gestaltungshinweis zu finanzierten Geschäften aufgenommen werden (vgl. Gestaltungshinweis 10 zu Anlage 2 BGB-InfoV).

5. Verträge mit Zusatzleistungen

§ 359a Abs. 2 BGB-E sieht vor, dass § 358 Abs. 2 und 4 BGB entsprechend auf Verträge über Zusatzleistungen anzuwenden ist, die der Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag geschlossen hat. Unklar ist, ob die Formulierung alle Zusatzverträge erfasst oder nur solche Verträge, deren Abschluss der Darlehensgeber verlangt. Um zu verhindern, dass diese unklare Formulierung zu Rechtsstreitigkeiten führt, sollte eine gesetzgeberische Klarstellung dahingehend erfolgen, dass § 359a Abs. 2 BGB auf Verträge über Zusatzleistungen abstellt, deren Abschluss der Darlehensgeber zur Bedingung für den Abschluss des Darlehensvertrages gemacht hat.

Die Begründung des Regierungsentwurfs ist widersprüchlich. Auf Seite 47 wird zunächst darauf abgestellt, dass der Darlehensgeber die Zusatzleistung verlangt. Auf Seite 48 heißt es dann aber, dass der Verbraucher beurteilen müsse, ob die Voraussetzung des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Darlehensvertrag bestehe. Begründet wird dies unter anderem damit, dass der Darlehensgeber nicht in jedem Fall wisse, ob eine kausale Verknüpfung von Zusatzvertrag und Darlehensvertrag vorliege. Im Falle der fehlenden Kenntnis kann kein Hinweis auf die Widerrufsfolgen erfolgen. Dies hätte allerdings zur Folge, dass die Widerrufsinformation unvollständig ist, so dass ein unbefristetes Widerrufsrecht besteht.